Mum. XC.

Berordnung, das zu stellende Contingent betreffend, von 1807.

Non Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Rurftin, Bormunderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Grafin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Gebohrne Fürstin zu Unhalt, Berzogin zu Sachsen, Engern und Weitobalen, Grafin zu Ascanien.

Damit bad, nach ber unter bem igten April biefes Jahre über ben Bentritt jum deutschen Bunde abgeschlossenen Ucte, von hiefigent Lande zu stellende Contingent zeitig genug vollständig und gehorig organifirt fen, bedarf es ber Aushebung ber ju deffen Completirung noch erforderlichen Mannschaft in den Stadten und auf bem platten Lande, und ist diese beschloffen auch der Plan baju gemacht worden.

Wir ermahnen baber jeden Unterthan, den Die Annahme für bas Contingent trift, jum Beften bes Baterlandes und aus Liebe für Uns und Unfer Rurftliches Saus willig zu folgen. Das Entweichen außer Landes, um sich der Ausnehmung zu entziehen, unterfagen Wir hiemit crnftlichst ben dem Berluft des gangen Bermo. gens und sofortiger Confiscation beffelben jum Besten ber Contingente. Caffe, auch ben ber Gefahr, niemals wieder in Das Land aufgenommen, und, im Rall des Betretens, sofort zum inlandischen oder auswartigen Rriegebienst abgegeben zu werden. Lettere Strafe trift auch diejenigen, welche auf gehörig geschehene Ladung, um Behuf der Recruten : Aushebung gemuftert ju werben, ausbleiben. Derjenige, welcher einen, der sich der Aushebung entziehen will, einen

einen Recruten oder einen Deserteur verbirgt und forthilft, nimmt. im Rall er Dienstrüchtig ift, sofort jur Strafe beffen Stelle ein, oder hat auch dem Befinden nach nachdruckliche Geldes - oder Leis beoftrafe ju gewärtigen. Gin Gleiches trift folche Unterthanen, welche sich ein tumultuarisches oder widersvenstiges Betragen zu Schulden kommen laffen.

Dagegen wird bemienigen, welcher einen ausgetretenen Dienff. fahigen Mann, fo daß er jur Saft gebracht wird, anzeigt, eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents, Caffe jugefichert und

Berfchweigung feines Namens versprochen.

Es hat sich hiernach ein jeder zu achten und soll diese Warnung bon den Kangeln verlesen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold ben 25ten Man 1807.

Mum. XCI.

Berordnung wegen der fremden Beschäler, von 1807.

Durch die Berordnungen bom 22ten September 1788 und bont 7ten Jenner 1794 ift ben Unterthanen der Gebrauch eigener Bengite jum Bedecken ber Mutterpferde nur alebann verftattet, wenn jene vorher approbiret find. Hieraus folgt ichon von felbst, daß im Cande feine herumziehende fremde Beschaler, Die, mehren. theils durch zu vieles Bedecken entkraftet, feine gefunde und farke Rullen zeugen, und bazu noch Seuchen unter ben Pferden verbreiten tonnen, geduldet werden durfen.

Fünfter Band.

C c

Bur

Zur Erhaltung guter Pferdezucht, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beschälern fehlet, wird daher die Einführung solcher umherziehenden Heugste ben Vermeidung ihrer Consiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derselben ben willsührlicher Gelostrase noch ausdrücklich untersagt. Die Aemter haben dieses Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf dessen Versolzung genau zu achten und die Contravenienten einzuwrugen, auch die Eingesessen da, wo diese ihre Hengste, welche sie zum Belez gen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Versordnungen zu Folge jährlich zur Besichtigung und Approbation stelzlen, dazu wiederholt anzuweisen.

Detmold ben gten Junius 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCII.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an saintliche Forstbediente wegen des Hutens der Ziegen, von 1807.

Dögleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Histen der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Baumen bespflanzt sind, auf Hudekampen, dreischen Länderepen und Braachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, ben gesesmäßiger Strafe und Considertion der Ziezgen verboten worden ist, so wird doch in den meisten Gegenden des Landes dieser Verordnung nicht nachgelebt, sondern es werden sehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und sogar in Gehölzen weidend angetrossen.

Damit diesem, dem Aufkommen der Geholze und der lebendigen Hecken hinderlichen Unwesen, wodurch mancher steißige Landwirth von Holzverbesserungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um seine Grundstücke abgehalten wird, möglichst gesteuert werde, wird dem N. N. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung gesetz mäßiger Bestrafung, einzuwrugen, die Unterforstbediente diesem gemäß zu instruiren und nach Empfang dieses durch dieselben in ihrem Bezirk eine Visitation anstellen und diese vorerst etwa alle acht Tage, die das Austreiben der Ziegen und Hiten derselben an besagten Orten unterbleibt, wiederholen zu lassen.

Der N. N. hat innerhalb zwen Monat anzuzeigen, daß dieser Borschrift gemäß verfahren sen, auch zugleich vom Erfolg zu be-

vichten. Detmold ben 6ten August 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. XCIII.

Berordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da sich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten ist, daß sich die Epidemie weiter verbreite: so haben sämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernstzlich ermasnen zu lassen, sich, wenn sie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen wurden, aller Verheimlichung derselben und aller Cc 2